

Eckpunkte für eine Novelle der Gewerbeabfallverordnung

I. Ausgangslage

Die Neufassung der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV¹) von 2017 und die nachfolgenden Änderungen² waren ein wichtiger Impuls um die Recyclingpotenziale von gewerblichen Siedlungsabfällen und von Bau- und Abbruchabfällen weiter auszubauen. Trotz des neuen Pflichtenkonzepts konnten die Regelungen ihre intendierte Wirkung nicht vollends entfalten. Dies gilt insbesondere für das Erreichen der angestrebten Recyclingquote bei der Vorbehandlung (Sortierung) von Gemischen. Zu häufig werden getrennt zu sammelnde Abfälle noch als Gemische erfasst und zu häufig werden vorbehandlungsfähige Abfälle noch energetisch verwertet. Die Ursachen liegen nach den Erkenntnissen eines vom Umweltbundesamt in Auftrag gegebenen Forschungsvorhabens³ sowohl an Unschärfen im Verordnungstext, als auch an der unzureichenden Umsetzung seitens der Abfallerzeuger und -besitzer sowie an Defiziten im behördlichen Vollzug.

Ziel der vom BMUV angestrebten Novelle der GewAbfV ist es daher, die Verordnung noch stringenter und vollzugstauglicher zu gestalten, die behördliche Kontrolle der getrennten Sammlung von gewerblichen Siedlungsabfällen und Bau- und Abbruchabfällen zu stärken und das Erreichen der angestrebten Recyclingquote bei der Vorbehandlung zu sichern.

Mit Blick auf die Defizite im behördlichen Vollzug können und sollten die geplanten Änderungen durch weitere Maßnahmen der Länder auf Grundlage des geltenden Rechts flankiert werden. Dabei ist insbesondere eine stärkere behördliche Kontrolle von Müllverbrennungsanlagen im Hinblick auf die Einhaltung der Vorbehandlungspflicht anzustreben (Rechtsgrundlage: § 49 Absatz 4 KrWG i.V.m. der Nachweisverordnung und § 4 Absatz 4 Satz 3 GewAbfV bzw. § 9 Absatz 6 Satz 3 GewAbfV, siehe dazu die Initiative von Baden-Württemberg).

Zudem sollten die Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und Landwirtschaftskammern aufgefordert werden, ihrer bestehenden Informations- und Beratungspflicht gegenüber den gewerblichen Abfallerzeugern und -besitzern nachzukommen (§ 46 Absatz 1 Satz 2 KrWG).

II. Geplante Änderungen der GewAbfV

1. Änderungen bezüglich gewerblicher Siedlungsabfälle

a) Verbesserung der getrennten Sammlung

- Pflicht zur Kennzeichnung von Behältnissen und Information über die getrennte Sammlung (Verbesserung der Qualität der getrennten Sammlung)
- Möglichkeit für Behörden einen Sachverständigen mit der Prüfung der Einhaltung der Pflicht zur getrennten Sammlung zu beauftragen (Vollzugserleichterung)
- Möglichkeit der Behörden ein bestimmtes Format für die elektronische Übermittlung der Dokumentation verpflichtend vorzugeben (Vollzugserleichterung)

¹ Gewerbeabfallverordnung vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 896).

² Vgl. Artikel 4 der Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung vom 09.07.2021 (BGBl. I S. 2598), in Kraft getreten am 01.08.2023, und Artikel 3 der Verordnung zur Änderung abfallrechtlicher Verordnungen vom 28.04.2022 (BGBl. I S. 700), in Kraft getreten am 01.05.2023.

³ Abschlussbericht „Erarbeitung von Grundlagen für die Evaluierung der Gewerbeabfallverordnung“, UBA-Texte 47/2023.

- Pflicht der Entsorgungswirtschaft zur Ausstellung von aussagekräftigen Verwertungsnachweisen (Schaffung von Rechtssicherheit, Vollzugserleichterung)
- Pflicht zur Aufstellung behördlicher Überwachungspläne (Vereinheitlichung des Vollzugs, Schaffung von Rechtssicherheit)

b) Stringentere Pflicht zur Vorbehandlung von Gemischen

- Möglichkeit für Behörden einen Sachverständigen mit der Prüfung der Einhaltung der Pflicht zur Vorbehandlung von Gemischen zu beauftragen (Vollzugserleichterung)
- Streichung der 90%-Getrenntsammlungsquote als Ausnahme von der Vorbehandlungspflicht (Regelung hat sich nicht bewährt, Vollzugserleichterung)
- Möglichkeit der Behörden ein bestimmtes Format für die elektronische Übermittlung der Dokumentation verpflichtend vorzugeben (Vollzugserleichterung)

c) Konkretisierung der Anforderungen an Vorbehandlungsanlagen

- Streichung der Möglichkeit der Aufteilung der Vorbehandlung auf verschiedene Anlagen (Regelung hat sich nicht bewährt, Vollzugserleichterung, Investitionssicherheit)
- Schaffung eines bundesweiten elektronischen Registers für alle Vorbehandlungsanlagen (Rechtssicherheit für Erzeuger und Besitzer, Vollzugserleichterung)
- Vereinheitlichung der Dokumentationspflichten von Sortier- und Recyclingquote und Einführung von Bußgeldtatbeständen (Vollzugserleichterung)
- Konkretisierung der verpflichtenden Komponenten von Vorbehandlungsanlagen (Vollzugserleichterung)

d) Einbeziehung von Müllverbrennungsanlagen

- Ausweitung des persönlichen Anwendungsbereichs der Verordnung auf Anlagen zur energetischen Verwertung (Rechtssicherheit)
- Pflicht zur stichprobenartigen Kontrolle von vorbehandelten Gemischen durch die Betreiber von Müllverbrennungsanlagen (Investitionssicherheit, Vollzugserleichterung)

2. Änderungen bezüglich Bau- und Abbruchabfälle

- Pflicht zur Kennzeichnung von Behältnissen und Information über getrennte Sammlung (Verbesserung der Qualität der getrennten Sammlung)
- Prüfung der Erweiterung der Getrenntsammlungspflicht auf weitere Fraktionen (Verbesserung der Qualität der getrennten Sammlung)
- Möglichkeit für Behörden einen Sachverständigen mit der Prüfung der Einhaltung der Pflicht zur getrennten Sammlung zu beauftragen (Vollzugserleichterung)
- Möglichkeit der Behörden ein bestimmtes Format für die elektronische Übermittlung der Dokumentation verpflichtend vorzugeben (Vollzugserleichterung)